



# LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn  
FB 9.4

Mit PZU

Betriebsgemeinschaft Wendt  
Herr Rainer Wendt  
Eichenring 8  
29293 Gr. Oesingen

## 9 - Umwelt

Herr Krink  
Kreishaus I - Gebäude D, 115  
Tel. 05371 82-776  
Fax 05371 82-788  
kai.krink@gifhorn.de

Aktenzeichen:  
9.4/74.01-02/25  
08.02.2018

## Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG<sup>1</sup>)

### Genehmigung

Hiermit wird auf den Antrag vom 21.12.2016 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 7.1.3.1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV<sup>2</sup>) die Genehmigung zur Errichtung und des Betriebs der folgenden Anlage erteilt:

#### Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel

Standort: Texas, Gr. Oesingen  
Gemarkung: Zahrenholz  
Flur: 2  
Flurstück: 95/1

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von zwei Masthähnchenställen mit je 42.000 Masthähnchenplätzen und Abluftreinigungsanlage, vier Futtermittelsilos, eines Flüssiggastanks, eines ASL-Tanks und einer Abwasserauffanggrube und ist gemäß den aufgeführten Nebenbestimmungen durchzuführen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO<sup>3</sup>) zu erteilende Baugenehmigung ein.

#### Nebenbestimmungen und Hinweise

##### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

<sup>1</sup>Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

<sup>2</sup>Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

<sup>3</sup>Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012. Letzte berücksichtigte Änderung: § 17 geändert durch § 4 des Gesetzes vom 06. April 2017 (Nds. GVBl. S. 116).

- 1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.
- 1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **2. Veterinärrecht**

### Tierseuchenrecht

- 2.1 Der Betrieb muss über befestigte Flächen verfügen, auf denen bei Bedarf Tötungen von Geflügel und die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen im Seuchenfall durchgeführt werden können.
- 2.2 Es muss ein abschließbarer Raum, ein geschlossener, fugendichter Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von totem Geflügel vorhanden sein. Diese muss gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert, sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

### Tierschutzrecht

Die Auflagen aus tierschutzrechtlicher Sicht ergeben sich aus der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzTV)<sup>4</sup>:

#### Besatzdichte

- 2.3 Die Masthühnerbesatzdichte darf zu keinem Zeitpunkt 39 kg/m<sup>2</sup> überschreiten. Abweichend hiervon ist sicherzustellen, dass im Durchschnitt dreier aufeinander folgender Mastdurchgänge die Masthühnerbesatzdichte von 35 kg/m<sup>2</sup> nicht überschritten wird, soweit das durchschnittliche Gewicht der Masthühner weniger als 1.600 g beträgt. Als nutzbare Stallgrundfläche gilt die Bodenfläche, die den Tieren uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Alle Tiere müssen Futter und Wasser leicht erreichen, sich bewegen und normale Verhaltensmuster ausüben können. Jedes Tier, das sich von einer eng begrenzten zu einer freien Fläche bewegen möchte, muss die Möglichkeit dazu haben. Alle Masthühner müssen ständig Zugang zu trockener und lockerer Einstreu haben, die zum Scharren, Picken und Staubbaden geeignet ist. Der jederzeitige Zugang zu Trinkwasser ist sicherzustellen.

#### Lüftung

- 2.4 Die Lüftungseinrichtungen in den Stallungen sind entsprechend der TierSchNutzTV auszulegen und zu betreiben. Insbesondere sind Förderleistungen der Lüftungsanlagen von mindestens 4,5 m<sup>3</sup> Luft/kg Lebendmasse und Stunde vorzusehen. Es ist sicherzustellen, dass der Luftstrom in zwangsbelüfteten Ställen bis in den Aufenthaltsbereich der Tiere geführt und gleichmäßig verteilt wird. Hitzestress ist zu vermeiden und überschüssige Feuchtigkeit ist abzuführen. Bei Temperaturen über 30°C im Schatten darf die Raumtemperatur nicht höher als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Bei einer Außentemperatur von unter 10 °C darf innerhalb von 48 Stunden im Masthühnerstall die durchschnittliche relative Luftfeuchtigkeit 70% nicht überschreiten.
- 2.5 Die Gaskonzentrationen an Ammoniak und CO<sub>2</sub> dürfen 20 bzw. 3.000 cm/m<sup>3</sup> Luft in Kopfhöhe der Tiere nicht überschreiten.

---

<sup>4</sup>Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung, neugefasst durch Bek. v. 22. August 2006 I 2043. Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 14. April 2016 I 758.

### Beleuchtung

- 2.6 Masthühnerställe müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Gesamtfläche mindestens 3% der Stallgrundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts über die gesamte Stallgrundfläche gewährleistet ist. Während der Lichtstunden muss die Lichtintensität mindestens 20 Lux in Kopfhöhe der Tiere betragen, wobei mindestens 80% der Masthühnernutzfläche ausgeleuchtet wird. Auf die Verwendung von flackerfreiem Kunstlicht wird hingewiesen.

### Hinweis

Das in dem Antrag beispielhafte Beleuchtungsprogramm entspricht **nicht** den Vorgaben der TierSchNutzTV. Gemäß § 19 Absatz 11 Nr. 4 TierSchNutzTV muss der Einfall natürlichen Lichtes sichergestellt werden. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 TierSchNutzTV muss das verwendete Lichtprogramm dem Tag-Nacht-Rhythmus folgen und mindestens eine zusammenhängende Dunkelperiode von mindestens 6 Stunden aufweisen.

### Futter- und Tränkeeinrichtungen

- 2.7 Futtereinrichtungen sind so anzubringen, dass alle Tiere im Stall freien Zugang zu ihnen haben und dass je kg Gesamtlebendgewicht der sich gleichzeitig im Masthühnerstall befindenden Masthühner die Rundtröge mindestens 0,66 cm und bei Längströgen mindestens 1,5 cm nutzbare Trogseite aufweisen.
- 2.8 Bei Rundtränken sind mindestens 0,66 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht, bei Tränkerinnen mindestens 1,5 cm nutzbarer Rand pro kg Lebendgewicht und bei Tränkenippeln mit Tropfschalen maximal 15 Tiere je Nippel vorzusehen.

### Versorgungssicherheit

- 2.9 Der Anlagenbetreiber hat insbesondere bei Stallungen, in denen Heizung und/oder Lüftung auf elektrischen Strom angewiesen sind, ein Notstromaggregat vorzuhalten. Diese Ställe müssen über eine Alarmanlage verfügen, die dem Tierhalter den Ausfall der Heizungs- und/oder Lüftungseinrichtung meldet.

## **3. Wasserrecht / Düngerecht / Abfallrecht**

### Behälter für Ammoniumsulfat Lösung (ASL)

- 3.1 Vor Inbetriebnahme der beiden Lagertanks für ASL sind diese mit den zugehörigen Rohrleitungen durch einen Sachverständigen nach AwSV<sup>5</sup> prüfen zu lassen. Danach ist alle 5 Jahre eine wiederkehrende Sachverständigenprüfung zu veranlassen.
- 3.2 Es ist ein Rammschutz für die Tanks zu errichten.
- 3.3 Vor den Lagerbehältern ist ein Abfüllplatz in wasserundurchlässiger Betonbauweise auszuführen und mit Gefälle zu einem Einlauf auszurüsten.

### Unterirdische Abwasserauffanggrube

- 3.4 Das Abwasser aus der Stallreinigung und anfallendes belastetes Niederschlagswasser sind bis zur landwirtschaftlichen Verwertung in der vorgesehenen Abwasserauffanggrube zu sammeln. Anfallender Niederschlag ist über ein Rohrleitungssystem (z.B. KG-Rohr, Durchmesser 100) der Abwasserauffanggrube zuzuführen. Die Entwässerung der betreffenden Flächen vor den Ställen ist vor Baubeginn nachzuweisen.
- 3.5 Das Volumen der Abwasserauffanggrube ist so zu bemessen, dass das Abwasser eines Reinigungsvorganges und das in diesem Zeitraum anfallende belastete

---

<sup>5</sup>Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905).

te Niederschlagswasser/Jauche aufgefangen werden kann. Für den Zeitraum, in dem eine Ausbringung nicht möglich ist, sind vor Baubeginn Verwertungsnachweise/Abnahmeverträge bzw. der Nachweis für die 6-monatige Lagerkapazität vorzulegen.

- 3.6 Der Abfüllplatz für die Entnahme des Abwassers muss ausreichend bemessen und befestigt sein.
- 3.7 Der Erdbehälter aus Stahlbeton ist flüssigkeitsdicht und beständig gegen Ammoniak und Essigsäure auszuführen. Bei auftretender Korrosion ist eine Innenbeschichtung nachträglich erforderlich. Die Eignung der Beschichtung ist dann nachzuweisen.
- 3.8 Die Protokolle der Dichtheitsprüfung für die Auffanggrube des Reinigungswassers sowie für die Druckprüfung der Zulaufrohre sind im Beisein des Bauherrn zu fertigen und von diesem gegenzuzeichnen.
- 3.9 Eventuelle Fugen- und Fertigteilstöße der Auffanggrube sind dauerhaft elastisch abzudichten. Im Fußpunkt (Sohle/aufgehende Wand) ist ein Dichtungselement (z. B. Fugenblech entsprechend DIN 11622 oder dauerelastische Fugenmasse) einzubauen. Wanddurchdringungen sind dauerhaft mit nachweislich geeignetem Dichtstoff abzudichten.

#### Lagerung von Schwefelsäure für die Abluftreinigungsanlage

- 3.10 Pro Abluftreinigungsanlage werden ca. 899 Liter/Jahr Schwefelsäure verbraucht. Die Anlieferung erfolgt mit zugelassenen 20 Liter Kanistern. Der Lagerungsstandort befindet sich im Vorraum der Filteranlage. Die Lagerung der Kanister erfolgt in einem säurebeständigen Kunststoffbehälter.

#### Lagerung/Verwertung/Entsorgung

- 3.11 Spätestens drei Monate vor Errichtung der Anlage hat der Betreiber ein von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen düngesachverständlich geprüftes Verwertungskonzept gem. Gem. RdErl. d. ML, d. MS u. d. MU v. 24.04. 2015 (Verbesserung der düngerechtlichen Überwachung durch Zusammenarbeit zwischen Genehmigungsbehörden und Düngesachverständliche) beim Landkreis Gifhorn vorzulegen.
- 3.12 Die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle sowie der Abwässer ist durch Vorlage von Abnahmeverträgen nachzuweisen.
- 3.13 Die Lagerung von Stallmist auf dem Anlagengelände ist nicht zulässig.
- 3.14 Eine Deklaration des Abwassers, welches bei der Nassreinigung des Stalles anfällt und aufgefangen wird, ist vorzunehmen. Die Ausbringung ist analog zur Düngerverordnung vorzunehmen. Eine regelmäßige Nährstoffanalyse des Abwassers ist in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchzuführen.

#### Hinweise

##### Feldrandzwischenlagerung

Eine Feldrandzwischenlagerung am Vorgewende der jeweiligen Aufbringungsfläche ist (bei Nichtverwertung in der Biogasanlage) grundsätzlich unter Beachtung der „Anforderungen an die Zwischenlagerung von Stallmist und Geflügelkot“<sup>4</sup> zulässig. Hierbei ist ein Abstand von ca. 300 m zur nächsten Wohnbebauung einzuhalten.

##### Bioabfallverordnung

Organische Abfälle, die der Bioabfallverordnung unterliegen und auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden sollen, sind bei der unteren Abfallbehörde des Landkreis Gifhorn anzuzeigen.

### Feuerlöschbrunnen

Bohrungen sind mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten bei der UWB gemäß § 49 WHG<sup>6</sup> sowie zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Landesamt für Bergbau Energie und Geologie (LBEG, Stilleweg 2, 30655 Hannover) gemäß §§127 Abs. 1 Nr. 1 BBergG<sup>7</sup> und 4 Abs. 1 LagerstG<sup>8</sup> anzuzeigen.

### Niederschlagswasser von den Dächern

Das Niederschlagswasser von den Dachflächen soll diffus versickern. Hierfür ist keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich. Sollte das Niederschlagswasser in Zukunft gesammelt und gezielt versickert werden, so ist hierfür eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

## **4. Bauwesen und Brandschutz (Baugenehmigung)**

### Bedingungen

- 4.1 Die statische Berechnung ist noch in doppelter Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen (§ 65 NBauO). Das Bauamt des Landkreis Gifhorn behält sich vor, nach Prüfung der statischen Berechnung ggf. weitere Standsicherheitsnachweise (Konstruktionspläne) nachzufordern. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn für den jeweiligen Bauabschnitt die geprüften Nachweise vorliegen.
- 4.2 Vor Baubeginn des Bauvorhabens hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz 3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde des Landkreis Gifhorn den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen. In Ihrem Interesse wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn ohne eine vorgeschriebene Mitteilung an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO nach sich ziehen kann.

### Auflagen

- 4.3 Der Baubeginn ist dem Bauamt des Landkreis Gifhorn schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).
- 4.4 Für die bauliche Anlage wird nach ihrer Fertigstellung eine Schlussabnahme angeordnet (§ 77 Abs. 1 NBauO). Sie ist rechtzeitig beim Bauordnungsamt des Landkreises Gifhorn zu beantragen. Dabei kann der beiliegende Vordruck verwendet werden. Vor der Schlussabnahme darf die bauliche Anlage nicht benutzt werden (§ 77 Abs. 6 NBauO). Dies stellt ansonsten eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 16 NBauO dar.
- 4.5 Die brandschutztechnischen Vorgaben des bauseitig aufgestellten und vorgelegten Brandschutzkonzeptes des Ingenieurbüros W+W mit Datum vom 03.03.2017 werden Bestandteil der Baugenehmigung.
- 4.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, durch den Brandschutzkonzeptersteller oder einen Brandschutzingenieur oder den Entwurfsverfasser / Bauleiter mit der entsprechenden Sachkenntnis, zu bestätigen.
- 4.7 Für das Betriebsgelände ist ein Feuerwehrplan, gemäß der Vorgaben der DIN 14095, der Brandschutzdienststelle (BSP) des Landkreises Gifhorn zur weiteren Verwendung zu übergeben. Angaben zu Art und Anzahl der Ausfertigung-

<sup>6</sup> Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.

<sup>7</sup>Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1396) geändert worden ist.

<sup>8</sup>Lagerstättengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992) geändert worden ist.

gen sind dem „Merkblatt für die Erstellung von Feuerwehrplänen für den Landkreis Gifhorn“, einzusehen im Internet, zu entnehmen. Der Feuerwehrplan ist vor Fertigstellung mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.

#### Hinweise

- 4.8 Die Baugenehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.
- 4.9 Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Denkmale sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Gifhorn oder dem Kreisarchäologen zu melden.
- Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu lassen und vor Schaden zu schützen.
- 4.10 Gemäß § 7 NVerfG<sup>9</sup> haben die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten die Aktualisierung des Nachweises der Liegenschaften, insbesondere die Erfassung und Eintragung der Gebäude, zu veranlassen, wenn er nicht mit den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt. Die Aktualisierung kann auf Kosten der Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten von Amts wegen veranlasst werden.

### **5. Immissionsschutz**

#### Abluftreinigungsanlage (ALR)

- 5.1 Die Abluft der Anlagenteile 1 und 2 (Stall 1, Stall 2) der Anlage ist mittels Abluftreinigungsanlagen zu reinigen.
- 5.2 Es dürfen ausschließlich „DLG – Anerkannt“ (vormals DLG – Signum Test) zertifizierte Abluftreinigungsanlagen zum Einsatz gelangen, die laut DLG für Hähnchenmast geeignet sind und einen Abscheidegrad
- für Ammoniak von  $\geq 70$  % und
  - für Gesamtstaub, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> von  $\geq 70$  % aufweisen.

#### Ablufttürme

- 5.3 Die Abluft aus den ALR ist mit einer Mindestableitgeschwindigkeit von 10 m/s ganzjährig an die Umgebung abzugeben.
- 5.4 Die Abluft ist über jeweils 12 Kamine in mindestens:
- 14,5 m Ableithöhe über Grund,
  - 4,5 m über dem Wäschergebäude und
  - 7,5 m über First abzuleiten.

#### Abnahmemessung

- 5.5 Nach Inbetriebnahme oder einer Änderung einer ALR (je Stall) und wiederkehrend alle drei Jahre ist die Einhaltung der Emissionsbegrenzung durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zum Zeitpunkt der höchsten Emissionen nachzuweisen.

---

<sup>9</sup>Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002.

## Funktionsprüfung

Auf die wiederkehrenden Messungen alle drei Jahre (betrifft nicht die Messung nach Inbetriebnahme!) nach Nummer 5.3.2.1 TA Luft<sup>10</sup> je Stall kann verzichtet werden, wenn:

- 5.6 durch eine für die Ermittlung der Emissionen von Gerüchen und Ammoniak nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditierte Messstelle, die nicht nach § 29b BImSchG bekannt gegeben sein muss, eine regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktionsfähigkeit (Funktionsprüfung) der Abluftreinigungsanlage durchführt wird,
- 5.7 die Anlage seit der Abnahmemessung bzw. der letzten Funktionsprüfung wie genehmigt betrieben wurde,
- 5.8 insb. die im Genehmigungsbescheid beschriebene Reinigungsleistung erbracht wird,
- 5.9 die Funktionsprüfung mindestens einmal jährlich durchgeführt wird und
- 5.10 die Funktionsprüfung alle zwei Jahre mindestens bei einer Anlagenauslastung erfolgt, die mindestens 70 % der Filterflächenbelastung aufweist (Die Filterflächenbelastung ergibt sich aus der Lufrate für die maximale Stallbelegung bei maximalem Gewicht der Tiere für die jeweilige Haltungsform nach DIN 18910 und der Anströmfläche).
- 5.11 Die Funktionsprüfung umfasst mindestens folgende Parameter:
  - Reingasfeuchte,
  - Geschwindigkeit der Abluft in 10 m Höhe,
  - NH<sub>3</sub>-Abscheidung mittels geeigneter Prüfröhrchen und der
  - Bewertung, ob Rohgasgeruch im Reingas wahrnehmbar ist.
- 5.12 Neben allen im elektronischen Tagebuch erfassten Parametern sind insb. folgende Parameter auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und schriftlich zu bewerten:
  - Säureverbrauch,
  - Frischwasserverbrauch,
  - Stromverbrauch,
  - Volumenstrom und
  - Druckverlust.

## elektronische Betriebstagebuch

- 5.13 Das elektronische Betriebstagebuch ist gemäß den Ausführungen im Immissionsmanagementplan zu führen und hat für den gesamten Betriebszeitraum die Einhaltung mindestens folgender Parameter nachzuweisen:
  - Druckverlust,
  - Luftdurchsatz in m<sup>3</sup>/h,
  - Pumpenlaufzeit (Umwälzung),
  - Berieselungsintervalle und -menge,
  - Gesamtfrischwasserverbrauch,
  - Menge der Abschlämmrate,
  - Roh- und Reingastemperatur,
  - pH-Wert und elektrische Leitfähigkeit,
  - elektrischer Stromverbrauch der ALR und,
  - Laufzeit der Notlüfter.

---

<sup>10</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950) geändert worden ist.

### Kontrolle, Wartung & Reinigung

- 5.14 Mit Beginn der Betriebsaufnahme der ALR hat der Betreiber dem Landkreis Gifhorn einen Nachweis über den Abschluss eines Wartungsvertrages mit dem Hersteller der ALR vorzulegen. Darin sind Verfahrensweisen zur „Eigenkontrolle“ (d.h. Kontroll- und Wartungsarbeiten zwischen den Wartungsintervallen) festzulegen.
- 5.15 Die ALR ist nach jedem Mastdurchgang gründlich zu reinigen.
- 5.16 Wartungen durch die Fachfirma sind im halbjährlichen Rhythmus durchzuführen.
- 5.17 Sämtliche Wartungs- und Kontrollarbeiten sind zu dokumentieren.

### Sonstiges

- 5.18 Die Ventilatoren sind schwingungsfrei und nach dem Stand der Lärmminde- rungstechnik einzubauen und zu betreiben.
- 5.19 Das Lagern, Transportieren und Ausbringen des Abschlamm- und Reinigungswassers hat so zu erfolgen, dass Geruchsbelästigungen, die das hinzunehmen- de Maß überschreiten würden, ausbleiben.
- 5.20 Es dürfen in jedem der beiden Ställe maximal 42.000 Hähnchen zur Mast ge- halten werden. Diese Tierplatzzahl darf nicht überschritten werden und ist be- reits bei der Einstellung einzuhalten.
- 5.21 Die genehmigungsrelevante Anlage sowie alle Lüftungstechnischen Einrichtun- gen sind:
- nach den Vorschriften der technischen Anleitungen TA Luft und TA Lärm<sup>11</sup>,
  - gemäß den Ausführungen der VDI 3894 und DIN 18910 und
  - unter Berücksichtigung der im Antrag vom 20.12.2013 vorgelegten gutachterli- chen Aussagen zu errichten und zu betreiben.
- 5.22 Insbesondere sind die unter Nr. 5.4.7.1 der TA Luft aufgeführten baulichen und betrieblichen Anforderungen zu berücksichtigen und zu gewährleisten:
- größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Stall,
  - vorlegen der bestbemessenen Futtermenge und Sicherstellung einer an den Nährstoffbedarf der Tiere angepassten Fütterung,
  - optimales Stallklima.
- 5.23 Zur Aufnahme der anfallenden Wasch- und Reinigungswässer (Abschlammwäs- ser) ist auf der Anlage ein geschlossener, ausreichend dimensionierter und ge- sicherter Behälter vorzuhalten. Dieser Behälter ist so zu errichten und zu be- treiben, dass er als Ammoniakemissionsquelle unerheblich ist.

## **6. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht (AZB)**

- 6.1 Der Antragsteller hat spätestens drei Monate vor Baubeginn ein Konzept vorzu- legen, in welchem unter Berücksichtigung der auf der Anlage konkret gehand- habten (relevante gefährliche) Stoffe der Umfang des daraus resultierenden AZB sowie die zu überprüfenden Untersuchungsparameter darzustellen sind.
- 6.2 Der AZB ist im Folgenden auf Grundlage des Konzeptes und entsprechend der als Anlage beigefügten Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)

---

<sup>11</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



zu erstellen und der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

- 6.3 Die Konzentrationen der im AZB festgelegten Parameter sind vor Betriebsbeginn im Grundwasser und im Boden und anschließend im Grundwasser alle fünf Jahre und im Boden alle zehn Jahre zu ermitteln.

## **7. Arbeitsschutz**

### Auflagen

- 7.1 Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“, der VSG 2.2 „Lagerstätten“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen.

### Baustellenverordnung

- 7.2 Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die BaustellVO zu berücksichtigen.
- 7.3 Auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der daraus ersichtlichen Größe des Bauvorhabens ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bauherr gem. § 3 der BaustellVO einen Koordinator bestellen muss.
- 7.4 Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO bei landwirtschaftlichen Bauvorhaben hat zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
  - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
  - Erstellung einer Unterlage

### Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

- 7.5 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach VSG 1.5 der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

### Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- 7.6 Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

### Stalleinrichtung

- 7.7 Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist § 1 der VSG 3.1 zu beachten.
- 7.8 Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE - Kennzeichen zu versehen.

### Lüftungsanlage CE Kennzeichnung

- 7.9 Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE - Kennzeichen zu versehen.

### Erdbehälter für Reinigungs- und Schmutzwasser

- 7.10 Hinsichtlich der Ausbringung des Wassers aus dem Erdbehälter sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen. Hierbei sind als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA zu Ziffern 1 bis 5 und VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA zu Ziffer 1 bis 3 zu beachten.

### Flüssiggastank

- 7.11 Bei Flüssiggastanks ist ein Anfahrerschutz vorzusehen, wenn diese sich im Fahrbereich befinden.

## **8. Naturschutz**

### landschaftspflegerische Maßnahmen

- 8.1 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen (unter Beachtung der diesbezüglichen Entwicklungsziele) aus der „Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan“ (Stand 21.11.2016) ergänzt durch „Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit Integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan-Ergänzung der Unterlage vom 21.11.2016 aufgrund der Änderung der Maßnahme A2“ (Stand 02.06.2017) sind umzusetzen.

### Saumstruktur / Baumpflanzung / Ausgleichsmaßnahmen

- 8.2 Die Maßnahme A2 (Saumstruktur für Feldvögel) ist vor Baubeginn umzusetzen (d.h. vor Baubeginn muss die Fläche brachfallen). Der entsprechende Nachweis ist vor Baubeginn zu erbringen. Die Fläche ist bis zum 01.04.2018 durch Herrn Wendt bzw. die Betriebsgemeinschaft Wendt zu erwerben oder durch Eintrag einer Reallast gem. §1105 BGB<sup>12</sup> im Grundbuch zu sichern. Ein entsprechender Nachweis ist bis zum 01.04.2018 zu erbringen.
- 8.3 Die Maßnahme A1 (Baumpflanzung auf Saumstreifen am Stall) ist spätestens ein Jahr nach Baubeginn umzusetzen.
- 8.4 Über die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Entwicklungszielen ist **jährlich** spätestens bis zum **01.10.** ein Bericht bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Gifhorn vorzulegen.

## **9. Allgemeine Hinweise**

- 9.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung:
- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.
- 9.2 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.
- 9.3 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung

<sup>12</sup>Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Juni 2017 (BGBl. I S. 1495) geändert worden ist.

nicht beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann.

- 9.4 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn nachträgliche Anordnungen treffen.
- 9.5 Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.
- 9.6 Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.
- 9.7 Der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe frei geworden, in Brand geraten oder explodiert sind mit der Folge, dass eine Gemeingefahr hervorgerufen wird.
- 9.8 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und Strafvorschriften der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch<sup>13</sup> in der derzeit gültigen Fassung Anwendung.
- 9.9 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.
- 9.10 Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 9.11 Nach § 3 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV<sup>14</sup>) ist für jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Der erste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2012. Der Bericht ist in elektronischer Form abzugeben (Modul BUBE-Online).

---

<sup>13</sup>Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 22 Absatz 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist.

<sup>14</sup>Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) geändert worden ist.

9.12 Die Voraussetzungen des § 35 (1) Nr. 1 BauGB<sup>15</sup> liegen vor, da es sich bei der Betriebsgemeinschaft Wendt nach Einschätzung der Landwirtschaftskammer um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt. Das Vorhaben ist somit als privilegiert anzusehen und – sofern andere Gründe nicht entgegenstehen - zu genehmigen.

### **Kosten**

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

### **Begründung**

Am 07.11.2013 haben Sie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung Ihrer Hähnchenmastanlage beantragt. Dem Antrag waren die Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches ordnungsgemäß nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV<sup>16</sup>) als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte aufgrund § 3 c Abs. 3 i. V. m. Nr. 7.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG<sup>17</sup>) auch eine Prüfung des Einzelfalles. Die für diese Prüfung erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung diente neben den anderen in § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV genannten Grundlagen der Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, sowie damit zusammenhängender Maßnahmen. Als Ergebnis ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Der Antragsteller hatte den Antragsunterlagen verschiedene Gutachten beigelegt, die für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden/Ämter beteiligt:

Gemeinde Groß Oesingen

Samtgemeinde Wesendorf

Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Niedersächsisches Forstamt Unterlüß

Forstamt Südostheide

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen

Fachbereiche Veterinärwesen, Ortsplanung, Bauordnung und Umwelt des Landkreises Gifhorn.

Die Gemeinde Groß Oesingen hat ihr Einvernehmen gem. § 36 BauGB erklärt. Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn sowie in der Aller - Zeitung, der Gifhorer Rundschau und dem Isenhagener Kreisblatt am 15.08.2017. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie des Erörterungstermins bekannt gemacht. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom

<sup>15</sup>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

<sup>16</sup>Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298) geändert worden ist.

<sup>17</sup>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

01.09. - 29.09.2017 beim Landkreis Gifhorn und der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Einwendungsfrist (bis 13.10.2017) wurde **ein** Einwand gegen das Vorhaben vorgetragen. Der Erörterungstermin wurde am 14.11.2017 im Landkreis Gifhorn durchgeführt.

Die Punkte des Einwenders betrafen einerseits die bereits bestehende Hähnchenmast- und Biogasanlage, welche nicht Gegenstand des Verfahrens sind. Andererseits wurden Einwände vorgebracht, welche sich gegen die Geruchs-, Geräusch- und Verkehrsbelastung der zu errichtenden Anlage richteten. Die Genehmigungsbehörde setzte sich mit den vorgebrachten Punkten auseinander und kam zu folgenden Ergebnissen:

- In Bezug auf die Geruchsbelastung wird in der Anlage eine Abluftreinigungsanlage betrieben werden, die auch den Stallgeruch mindern wird. Weiterhin wird auch keine Mistlagerung auf dem Areal der Hähnchenmastställe stattfinden.
- In Bezug auf die Geräuschbelastung wird von Seiten des Antragstellers dargestellt, dass der Lieferverkehr in der Regel im Zeitraum von 06.00 – 22.00 Uhr durchgeführt werden soll.
- In Bezug auf den Lieferverkehr wurde seitens der Gemeinde Groß Oesingen kein Problem mit der Ausgestaltung des Straßensystems für die Nutzung mit Lastkraftzügen gesehen und auch keine Gewichtsbeschränkungen in der Nutzung der Straßen aufgestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Das Vorhaben erfüllt diese Voraussetzungen.

Außerdem ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, zu treffen. Das Vorhaben erfüllt diese Anforderungen.

### **Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen nach § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV**

#### **• Einleitung**

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung zu erstellen. Diese beinhaltet neben den festgestellten, möglichen Einwirkungen des Vorhabens auch eventuelle Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich ggf. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter zu erfolgen, in der die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Richt-, Grenz- bzw. Schwellenwerte der TA Luft, GIRL, VDI Richtlinie 3471, TA Lärm) einfließen.

Auf Grundlage der im o. a. Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen (Pläne, Beschreibungen, gutachterliche Stellungnahmen zu den Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakemissionen und -immissionen, Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem landschaftspflegerischem Begleitplan), der behördlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse des Erörterungstermins lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt zusammenfassen und bewerten:

- **Beschreibung des Vorhabens**

Bezüglich der Anlagenkonzeption und – betriebsweise wird auf die ausführlichen Antragsunterlagen verwiesen. Der Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich der Gemarkung Zahrenholz. Das Untersuchungsgebiet, in dem möglicherweise Beeinträchtigungen durch den Bau und den Betrieb der Anlage einwirken können, umfasst einen Radius von ca. 1.000 m um das geplante Vorhaben. Die bestehenden Stallanlagen und die Biogasanlage sind als eigenständige Anlagen einzustufen.

- **Relevante Wirkfaktoren**

Als Wirkfaktoren auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV kommen anlage- und baubedingt die Bodenversiegelung sowie die visuelle Störung des Landschaftsbildes durch die Errichtung der Gebäude, betriebsbedingt die von der Anlage ausgehenden Lärm-, Geruchs-, Staub- und Ammoniakemissionen durch die Tierhaltung in Betracht.

- **Auswirkungen auf die Schutzgüter**

- **Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit**

Das Untersuchungsgebiet ist dörflich/landwirtschaftlich geprägt. Es stellt keinen Bereich intensiver Erholungsnutzung oder regionaler Bedeutung dar. Der Abstand der geplanten Anlage zur nächsten Wohnbebauung beträgt ca. 600 m.

In der Bauphase kann die Erholungsnutzung und Wohnfunktion am Siedlungsrand durch Baumaßnahmen und Baustellenverkehr beeinträchtigt werden.

Beim Betrieb der Anlage kann es zu zusätzlichen Geräuschimmissionen durch Abluftventilatoren, Fütterungsanlagen, Mistausbringung sowie An- und Abtransporte kommen. Durch die Abluftventilatoren der Abluftreinigungsanlage werden Gerüche, Stickstoff, Stäube und Keime emittiert.

Es wurden gutachterliche Stellungnahmen zu den Geruchs-, Staub- sowie Ammoniakemissionen und –immissionen erstellt sowie Aussagen zu Bioaerosolen gemacht (Barth & Bitter vom 26.10.2016). Die Ausbreitungsberechnung erfolgte mit dem in der TA Luft vorgeschriebenen Ausbreitungsmodell AUSTAL2000.

- **Geruch**

Der Immissionswert (IW) der GIRL für Dorfgebiete von 15 % wird eingehalten.

- **Staub**

Der von der Anlage ausgehende Emissionsmassenstrom (Gesamtstaub einschließlich Feinstäube) ist gering und unterschreitet die Emissionsbegrenzung der TA Luft. Der Bagatellmassenstrom (Feinstaub) jedes einzelnen Stalles wird unterschritten. Eine weiterführende Ermittlung der Immissionskenngrößen für Feinstaub ist demnach nicht erforderlich.

- **Bioaerosole**

Gemäß des Erlasses des Landes Niedersachsen vom 22.03.2013 zu Abluftreinigungsanlagen Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in schweine- und Geflügelhaltungsanlagen wird festgeschrieben, dass auf eine Betrachtung von Keimemissionen und –immissionen verzichtet werden kann, wenn eine Abluftreinigungsanlage installiert wird.

- **Lärm**

Auf Grund der Entfernung zwischen der Anlage und der nächsten, nicht zu dieser Anlage zugehörigen Wohnbebauung ist bei Einhaltung des Stands der Technik bei der Lärminderung nicht mit einer erheblichen Belästigung durch von der Anlage ausgehenden Schall zu rechnen.

Bewertung:

Baubedingte Beeinträchtigungen der Erholungseignung und Wohnumfeldsituation wird es nur vorübergehend geben. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in Bezug auf Gerüche und Luftschadstoffe durch den Betrieb der Anlage sind durch die Gutachter in ausreichender Art und Weise nachgewiesen worden.

Zur Absicherung der Prognosen sind im Genehmigungsbescheid entsprechende Messungen der Staub- und Ammoniakemissionen verfügt worden.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturraumes „Südheide“. Es wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt; Grünlandnutzung findet nur kleinflächig am Siedlungsrand sowie in den feuchteren Senkenbereichen statt. Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Natura2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, landesweit schutzwürdige Bereiche, regional schutzwürdige und wichtige Bereiche nach Landschaftsrahmenplan.

Vegetation und Biotoptypen des Untersuchungsgebiets wurden 2009 flächendeckend kartiert; die Kartierung wurde im Frühjahr 2011 überprüft. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG wurden nicht festgestellt. Biotoptypen mit besonderer Bedeutung sind ebenfalls nicht vertreten.

Bezüglich der Tierwelt hat das Büro Birkhoff + Partner im Rahmen einer Potentialabschätzung ermittelt, dass das Bauvorhaben den Lebensraum potentieller Säugetiere, Vögel, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer sowie Amphibien nicht wesentlich einschränken wird. Die bestehende Nutzung bzw. Vorbelastung bietet nur wenigen allgemein verbreiteten Arten Lebensmöglichkeiten. Die Größe des Vorhabens führt nicht zu einer kritischen Verkleinerung des entsprechenden Lebensraumtyps.

In der Bauphase kann es durch die Baumaßnahmen und den Baustellenverkehr vorübergehend zu geringen Störungen der Tier- und Pflanzenwelt kommen. Beim Betrieb der Tierhaltung können Einwirkungen durch Stickstoffverbindungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosystem erfolgen.

Das Büro Birkhoff + Partner hat ermittelt, dass sich im Untersuchungsgebiet keine stickstoffempfindlichen Lebensräume befinden. Die prognostizierten Ammoniak-Konzentrationen im Bereich der nächstgelegenen Waldgebiete unterhalb  $0,1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ . Auch die Deposition von Stickstoff führt im Nahbereich der Anlage zu keiner Überschreitung der in Niedersachsen per Erlass festgesetzten Begrenzung von  $4 \text{ kg}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ .

Bewertung:

Maßgebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind durch die Anlage nicht zu erwarten bzw. werden durch entsprechende Maßnahmen kompensiert.

- **Schutzgut Boden**

Seltene Bodentypen oder Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung treten im Untersuchungsgebiet nicht auf. Durch die intensive ackerbauliche Nutzung ist der Boden bis zur Unterkante der Pflugsohle entsprechend beeinflusst und verändert. Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf den Boden durch die anlagebedingte Versiegelung und Überbauung (insgesamt  $6.990 \text{ m}^2$ ) sowie durch betriebsbedingte Schadstoffeinträge möglich.

Bewertung:

Die durch den Baubetrieb für Materiallagerung oder das Aufstellen von Maschinen beanspruchten Flächen können wieder ordnungsgemäß hergestellt werden,

so dass keine oder nur sehr geringe dauerhafte Folgen entstehen. Durch die Überbauung wird jedoch der betroffene Bodenbereich dem Naturkreislauf entzogen; Bodenfunktionen, Bodenleben und Vegetation werden zerstört. Durch die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden diese Beeinträchtigungen jedoch kompensiert.

- **Schutzgut Wasser**

Im Untersuchungsgebiet befinden sich weder natürliche Fließgewässer noch naturnahe Stillgewässer. Fließgewässer kommen nur als Gräben bzw. Mulden im Randbereich der Straßen und Wirtschaftswege vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes.

Bewertung:

Da anfallendes Oberflächen- oder Regenwasser der Dachabflüsse diffus versickert werden sollen, ist weder mit einer Beschleunigung der Oberflächenabflüsse durch das Vorhaben noch mit einer wesentlichen Verringerung der Grundwasserneubildung im Gebiet zu rechnen. Durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung wird ausreichend Vorsorge gegen Schadstoffeinträge getroffen, so dass keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind.

- **Schutzgut Luft, Klima und Landschaft**

Durch die Baumaßnahmen ist mit Schall- und Staubemissionen zu rechnen. Die Luft kann durch Schadstoffeinträge aus Tierhaltung und Düngung beeinträchtigt werden.

Die Neuversiegelung führt in dem dünn besiedelten offenen Landschaftsraum nicht zu einer spürbaren Veränderung der lokalklimatischen Gegebenheiten. Maßgebliche Veränderungen der Luftströmungen durch die neuen Gebäude sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die geplanten Gebäude und Behälter werden bis zum Aufwachsen der zur Eingrünung vorgesehenen Gehölze aus Teilen der umgebenden Feldflur und teilweise vom Siedlungsrandbereich von Zahrenholz visuell wahrnehmbar sein. Aus weiter entfernten Bereichen ist jedoch eine Einsehbarkeit aufgrund der Siedlungsbebauung und geschlossenen Gehölzbestände/Wälder nicht gegeben.

Bewertung:

Die baubedingten Abgrabungen, Aufschüttungen, Baustelleneinrichtungs- und -lagerflächen führen nur vorübergehend zu geringfügigen Beeinträchtigungen. Die neuen Bauwerke führen zwar zu einer weiteren visuellen Störung des Landschaftsbildes; die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind jedoch geeignet, die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds zu kompensieren.

- **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Da in der Umgebung der Anlage keine Bau-, Boden-, Garten oder Naturdenkmale vorhanden sind, können Beeinträchtigungen derartiger Schutzgüter nicht auftreten.

- **Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern**

Die anlagenbedingte Überbauung und Versiegelung hat Auswirkungen auf das Grundwasser, den Boden und die Biotoptypen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Des Weiteren besteht eine Wechselwirkung bezüglich des Schadstoffeintrages in die Luft und daraus resultierend die Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit, der Vegetation und des Bodens. Zu den Auswirkungen im Einzelnen wird auf die vorstehenden Ausführungen bezüglich der jeweiligen Schutzgüter verwiesen.



- **Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
- **Zur Vermeidung/Minderung von möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind folgende Maßnahmen vorgesehen:**
  - Herrichtung der Baufläche als unattraktiver Brutplatz (kein Anbau von Feldfrüchten)
  - Sorgfältige Wartung der Fahrzeuge, Maschinen und Baustofflager
  - Optimale Baustellenentsorgung bezüglich der Bau- und Reststoffe
  - Sorgfältige Trennung von Ober- und Unterboden und entsprechender Wiedereinbau
  - Sicherung der Umgebung der Baustelle vor Befahren
  - Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen
  - Versickerung von Niederschlags- und Oberflächenwasser zur Vermeidung beschleunigter Abflüsse und zur Grundwasserneubildung
  - Vermeidung von Grundwasserfreilegungen
  - Teilversiegelung der Zufahrts- und Hofflächen durch Befestigung mit Mineralschotter
- **Zur Kompensation von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Pflanzen- und Tiere sowie Landschaft werden folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt:**
  - Inanspruchnahme möglichst geringwertiger Biotopstrukturen
  - Aufbau neuer Vegetationsstrukturen durch Bepflanzen
  - Gestaltung von Fassaden/Dächern überwiegend in landschaftstypischen Materialien und Farben (Minderung der visuellen Beeinträchtigung)
  - Zügiger Baufortschritt zur Vermeidung anhaltender Störungen durch den Baubetrieb
  - Frühzeitige Eingrünung der errichteten baulichen Anlagen zur Einbindung in die Umgebung
  - Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2
  - Weitgehende Beschränkung der Lieferverkehre auf die Zeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr
- **Zusammenfassende Bewertung**

Die den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahmen und Gutachten sind plausibel und nachvollziehbar. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen, insbesondere des Menschen durch Lärm und Luftschadstoffe sind bei genehmigungskonformer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Insgesamt hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit keine Gesichtspunkte ergeben, die die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens an dem vorgesehenen Standort in Frage stellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der Auswirkungen und zur Kompensation der verbleibenden Auswirkungen sowie der aufzugebenden Nebenbestimmungen durch das beantragte Vorhaben die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausgesetzt sein werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen sowie die nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV vorzunehmende Bewertung haben ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

### 2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz eingelegt werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Hochachtungsvoll

Im Auftrage

Präger

### Anlagen

1 Satz geprüfter Antragsunterlagen (Ausfertigung 7)

1 Antrag auf Schlussabnahme

1 Bauschild sowie roter Punkt

1 Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser

---

Anhang 1

Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom **XX.XX.XXXX**, Az.: 9.4/74.01-02.25

		<b>Anzahl der Blätter/ Zeichn.</b>
<b>0</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	4
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	1
1.1	Antragsformular 1.1 vom 21.12.2016	3
1.1.1	Gesellschaftervertrag der Betriebsgemeinschaft	9
1.2	Kurzbeschreibung	3
1.3	Betriebsbeschreibung	2
<b>2</b>	<b>Lagepläne</b>	1
2.1	Topographische Karte M 1 : 25.000	1
2.2	Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000	1
2.3	Katasterplan	2
2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	2
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	Entfällt
<b>3</b>	<b>Anlage und Betrieb</b>	<b>1</b>
3.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung Beschreibung Desinfektionsmittel, Lüfter	23
3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	1
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten, Formular 3.3	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter, Formular 3.4	Entfällt
3.5	Angaben zu den gehandhabten Stoffen und deren Stoffströmen (Stoffbilanz), Formular 3.5	Entfällt
3.6	Maschinenaufstellungspläne	Entfällt
3.7	Maschinenzeichnungen	Entfällt
3.8	Fließbilder	Entfällt
<b>4</b>	<b>Emissionen</b>	1
4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüche, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.2	1
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen, Formular 4.3	1
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	s. 4.9
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen, Formular 4.5	0
4.6	Quellenplan Schallemissionen	6
4.7	Sonstige Emissionen	Entfällt
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	Entfällt
4.9	Immissionsschutzrechtliches Gutachten	37
<b>5</b>	<b>Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>	1
5.1	Maßnahmen zur Emissionsminderung und -messung	Entfällt
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	Entfällt
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem (Kapitel 12)	0
5.4	Abluft-/Abgasreinigung, Formular 5.4	1
	• Dimensionierungsplan	1
	• DLG-Prüfbericht	5
<b>6</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	1

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	2
6.2	Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft	1
6.3	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten	Entfällt
6.4	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten	Entfällt
<b>7</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	1
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	1
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular 7.2	5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	0
<b>8</b>	<b>Betriebseinstellung</b>	1
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
<b>9</b>	<b>Abfälle</b>	1
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen	1
9.3	Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls	1
9.4	Annahmeerklärungen/Flächennachweis (werden nachgereicht)	0
<b>10</b>	<b>Abwasser</b>	1
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	2
10.2	Entwässerungsplan	1
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	0
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	0
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	0
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	0
10.7	Angaben zum Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung	0
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	0
10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9	0
10.10	Abwasserbehandlung: Formular 10.10	0
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	0
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12	0
<b>11</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	1
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird: Formular 11.1	2
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2	3
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3	1
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4	Entfällt
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe: Formular 11.5	Entfällt
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6	Entfällt
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7	Entfällt
<b>12</b>	<b>Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz</b>	1
12.1	Antrag auf Baugenehmigung für Sonderbauten (§ 64 NBauO)	5
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan (Kapitel 2)	0
12.3	Zeichnungen	3
12.4	Baubeschreibung	36
12.5	Berechnungen Baudaten/Baukosten	6
	• Erklärung über die Höhe der voraussichtlichen Errichtungskosten	1
12.6	Brandschutz	1

		Anzahl der Blätter/ Zeichn.
	• Brandschutzkonzept	39
12.7	Sonstige Bauvorlagen	1
	• Einstellplätze	1
12.8	Bautechnische Nachweise	1
	• Statik Masthähnchenställe (wird nachgereicht)	
	• Statik Abluftreinigungsanlage (wird nachgereicht)	
	• Typenstatik Futtermittelsilo	20
<b>13</b>	<b>Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>	1
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz, Formular 13.1	3
13.2	Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild	1
13.3	Angaben zum Bodenschutz	0
13.4	Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit landschaftspflegerischem Begleitplan	59
<b>14</b>	<b>Umweltverträglichkeit</b>	1
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit: Formular 14.1	1
14.2	Allgemeine Vorprüfung des des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG	20
<b>15</b>	<b>Sonstige Unterlagen</b>	1
	Erhebungsbogen	2